

Satzung der Gemeinde Wehrheim
über die Benutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim folgende

Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhäuser
(Bürger- und Mehrzweckhaussatzung)

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wehrheim stellt die Bürger- und Mehrzweckhäuser in den Ortsteilen
1. Wehrheim (Bürgerhaus)
 2. Obernhain (Saalburghalle und Alte Kirche)
 3. Pfaffenwiesbach (Wiesbachtalhalle)
 4. Friedrichsthal (Bürgerhaus Zum Holzbach)

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Wehrheim und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Gastronomiebetriebe im Bürgerhaus Wehrheim und in der Wiesbachtalhalle Pfaffenwiesbach sowie für die Jugendräume im Bürgerhaus Wehrheim und Saalburghalle Obernhain.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Interessierte ist zur Benutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Wehrheim gelegen ist und die nicht in der Gemeinde Wehrheim wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt. Entsprechendes gilt für

in der Gemeinde Wehrheim ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautionsleistung sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 9 Abs. 5) abhängig gemacht werden.
- (3) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Wird 14 Tage vor der Veranstaltung seitens des Veranstalters diese abgesagt, und ist eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich, ist die Hälfte der vereinbarten Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen. Brand- und jugendschutzrechtliche Vorgaben sowie Anordnungen der Polizeibehörde, des Ordnungsamtes und der Feuerwehr sind zu beachten.
- (2) In allen Bürger- und Mehrzweckhäusern herrscht absolutes Rauchverbot (gemäß Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz).

- (3) Dekorationen, Aufbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend und imprägniert sein und sind nach der Nutzung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Absprache mit der Gemeindeverwaltung besteht.
- (4) Bei Saalveranstaltungen sind die Garderobenanlagen zu benutzen. Der Nutzer hat die Besucher hierauf hinzuweisen.
- (5) Tiere dürfen – mit Ausnahme von genehmigten Tierausstellungen und Begleit- und Blindenhunden – nicht mitgebracht werden.
- (6) Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.
- (7) Die technischen Anlagen (Lautsprecheranlage, Scheinwerfer etc.) dürfen nur von Beauftragten der Gemeindeverwaltung bzw. von vorher eingewiesenen Personen bedient werden.
- (8) Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für die Erneuerung bzw. Erweiterung der Schließanlagen vom Nutzer zu tragen.
- (9) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, ein Sicherheitskonzept des Nutzers anzufordern.
- (10) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister unverzüglich durch den Nutzer sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Nutzung nach den Feststellungen des jeweiligen Hausmeisters nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Bewirtschaftung

- (1) In den an Gaststättenpächter verpachteten Bereichen des **Bürgerhauses Wehrheim** und der „**Wiesbachtalhalle**“ ist die Bewirtschaftung ausschließlich den Pächtern zu übertragen.
- (2) In den übrigen Räumen erfolgt die Bewirtschaftung durch die jeweiligen Veranstalter, wobei die bezugsgebundenen Getränke über die Gemeinde Wehrheim bzw. deren vertragsgebundenen Händler zu beziehen sind.
- (3) Die Veranstalter unterbinden jede Form der anderweitigen Versorgung durch Gäste, Mitglieder, Abteilungen oder sonstige Dritte.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde Wehrheim erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach den Gebührenordnungen für die Benutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser der Gemeinde Wehrheim. Die Benutzungsgebühr entsteht mit Zulassung zur Benutzung nach § 3 und ist vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.

§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen, entstehen.

Bei Entleihung von Mobiliar wird eine gesonderte Gebühr durch den jeweiligen Hausmeister erhoben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig.

§ 9 Haftung

- (1) Alle Nutzer betreten die überlassenen Einrichtungen, Zufahrtswege und Räume auf eigene Gefahr.
- (2) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Nutzung. Er haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Nutzung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Wehrheim und deren Bedienstete und Beauftragte von allen Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Veranstalter selbst oder Dritte geltend gemacht werden können, frei.
- (4) Die Gemeinde Wehrheim haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Wehrheim oder ihrer Bediensteten beruhen. Für sonstige Schadensfälle wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Gemeinde Wehrheim nicht für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse. Auch für eingebrachte oder aufbewahrte Wertgegenstände (insbesondere Wertsachen, Garderobe, abgestellte Fahrzeuge etc.) der Nutzer übernimmt die Gemeinde Wehrheim keine Haftung. Die gesetzliche Haftung der Gemeinde Wehrheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde Wehrheim eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Haftpflichtversicherung richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung beurteilten Risiko der Nutzung. Auf Verlangen hat der Veranstalter das Bestehen einer derartigen Versicherung jederzeit nachzuweisen. Alternativ kann die Gemeinde Wehrheim auch die Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe verlangen.
- (6) Schäden sind der Gemeinde Wehrheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde Wehrheim ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen beheben zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre Be-

seitigung die Überlassung der Einrichtung an den nächsten Nutzer behindert oder verzögert, so haftet der Veranstalter für hierdurch entstehende Folgeschäden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Gebührenordnung zu dieser Benutzungssatzung unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
5. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 ,3 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis zu zehntausend Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wehrheim, den 10.09.2021

Der Gemeindevorstand

Gregor Sommer,
Bürgermeister

Dirk Sitzmann,
Erster Beigeordneter